

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (79)761

Vol. 1979/0252

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

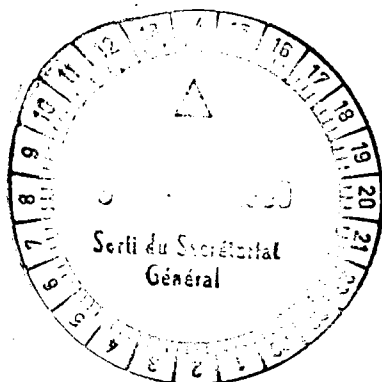
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(79) 761 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1979



VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2925/78
HINSICHTLICH DES ZEITRAUMS DER AUSSETZUNG DER PREISBEDINGUNG
FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER ZITRUSFRÜCHTE MIT
URSPRUNG IN SPANIEN IN DIE GEMEINSCHAFT

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(79) 761 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2925/78 des Rates vom 12. Dezember 1978 bis 31. Dezember 1980 zu verlängern. Mit dieser Verordnung war die Anwendung der Preisbedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft bis 31. Dezember 1979 ausgesetzt worden.

Diese Verlängerung ist notwendig geworden, da einerseits die Aktualisierung des mit Spanien geschlossenen Übereinkommens noch nicht durchgeführt ist, andererseits aber die Umstände, die zu der früheren Aussetzung geführt hatten, weiterhin erfüllt sind.

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2925/78 hinsichtlich des Zeitraums der Aussetzung der Preisbedingung für die Einfuhr bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Spanien in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2925/78 des Rates vom 12. Dezember 1978⁽¹⁾ ist vom 1. Januar bis 31. Dezember 1979 die Anwendung von Artikel 7 Absätze 2 und 3 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien⁽²⁾ für bestimmte frische Zitrusfrüchte der Tarifstellen 08.02 A I und ex B des gemeinsamen Zolltarifs sowie die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien ausgesetzt worden.

Die Bedingungen, die zu dieser Aussetzung geführt haben, sind weiterhin erfüllt. Es ist daher zweckmässig, die genannte Aussetzung bis 31. Dezember 1980 zu verlängern.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

-
- (1) ABl. Nr. L 350 vom 14.12.1978, S. 4
(2) ABl. Nr. L 182 vom 16.08.1970, S. 4
(3) ABl. Nr. L 228 vom 15.10.1970, S. 2

./.

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2925/78 lautet der zweite Absatz wie folgt :

"Sie gilt bis 31. Dezember 1980".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM : 23.XI.79

1. HAUSHALTSPOSTEN : Kapitel 12 Einnahmen

MITTELANSATZ : 5.460,5 MUCF
1980

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag der Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2925/78

3. RECHTSGRUNDLAGE : Art. 43 des Vertrages

4. ZIELE DES VORHABENS : Verlängerung der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Süssorangen und Mandarinen mit Ursprung in Spanien unterliegt bis 31. Dezember 1980

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN

- DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- NATIONALER HAUSHALTE
- ANDERER SEKTOREN

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABKOMMEN/ ZÖLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

12-MONATS-PERIODE

LAUFENDES
HAUSHALTSJAHR (79)

KOMMENDES
HAUSHALTSJAHR (80)

unbedeutend

-

unbedeutend

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

Nach der mit der Anwendung der Preisbedingung gemachten Erfahrung sind die betreffenden Ausfuhrländer um Einhaltung der Preisbedingung bemüht, um bei der Einfuhr nicht den vollen Zoll bezahlen zu müssen. Seit 1976 hat die Gemeinschaft bei bestimmten Ländern des Mittelmeerraumes auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet. Die Verlängerung der Aussetzung um ein weiteres Jahr hat deshalb keine grösseren Auswirkungen auf die Zolleinnahmen.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. ~~ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN~~

JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN :